Stadt Liestal

DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT **2006/109**

Bestattungs- und Friedhofreglement / Teilrevision (Aufnahme von Doppelerdbestattungsgräbern)

Kurzinformation	Das heute gültige Bestattungs- und Friedhofreglement (ESL 904.1) ist seit dem 1. August 2003 in Kraft. Gemäss § 8 dieses Reglements sind auf dem Friedhof Liestal folgende Bestattungsarten zulässig: a. die Bestattung des Sarges in der Erde, b. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab, c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab, d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab, e. die Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische, f. die Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische, g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab. Unterdessen wurde der Stadtrat wiederholt gebeten, eine „Doppel-Erdbestattung“ (zwei Särge in einem Grab) zu ermöglichen. Er hat beschlossen, diesem Wunsch nachzukommen. Im Weiteren ist gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2005) in Art. 9 Abs. 2 das Alter zur Lebensfähigkeit auf die 22. vollendete Schwangerschaftswoche festgelegt worden. Hiermit werden dem Einwohnerrat die sich daraus ergebenden Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements zur Genehmigung unterbreitet. Die angepasste Gebührenverordnung (ESL 904.11) wird danach durch den Stadtrat genehmigt.
Anträge	**1. Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (betreffend die §§ 2, 8, 9, 11, 11bis 15, 17 und 22) wird genehmigt.** **2. Die teilrevidierte Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (§ 2) wird zur Kenntnis genommen.**
	Liestal, 14. Sept. 2006 Für den Stadtrat Liestal Die Stadtpräsidentin Der Stadtverwalter Regula Gysin Roland Plattner

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das heute gültige Bestattungs- und Friedhofreglement ist seit dem 1. August 2003 in Kraft.

Bei der Vorbereitung dieses Reglements wurde die Frage der Einrichtung von Familiengräbern diskutiert. Hauptsächliche Gründe, die vor drei Jahren dagegen sprachen, waren:

- Kosten, die für eine Umgestaltung eines Grabfeldes für Familiengräber anfallen;
- die hohen Gebühren für ein Familiengrab;
- der Kauf eines Familiengrabes auf Lebzeiten;
- die sehr lange Benützungsdauer;
- die rückläufige Nachfrage nach Familiengräbern auf anderen Friedhöfen.

So wurde die Möglichkeit einer Bestattung in einem Familiengrab nicht ins Reglement aufgenommen und auch der Wunsch nach einer „Bestattung des Sarges von Ehepartnern nebeneinander in der Erde im selben Grab“ (Änderungsantrag von Adolf Fluri) in der beschlussfassenden Einwohnerratssitzung vom 09. April 2003 abgelehnt.

Da der Stadtrat unterdessen wiederholt gebeten wurde, eine „Doppel-Erdbestattung“ zu ermöglichen, hat er beschlossen, diesem Wunsch nachzukommen. Der nun vorliegende Lösungsvorschlag bedingt eine Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie der dazugehörenden Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird vom Stadtrat genehmigt, während die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch den Einwohnerrat bewilligt werden muss.

Gleichzeitig soll § 2 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements aufgrund der geltenden Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) in Bezug auf das Alter zur Lebensfähigkeit von der vollendeten 24. auf die vollendete 22. Schwangerschaftswoche angepasst werden.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

In einem Grabfeld wird die Möglichkeit für 15 Doppelgräber für zwei Särge in der Erde geschaffen.

Die Grösse der Doppelgräber entspricht zwei Erdbestattungsgräbern (1.70 x 1.80 m). Die Grösse der Grabmäler wurde der Grabstätte angepasst:

- stehende Grabmäler 106 x 120 x 14 cm (Höhe x Breite x Steintiefe);
- liegende Grabmäler 60 x 110 x 10 cm (Länge x Breite x Steintiefe);

Doppelgräber bestehen 40 Jahre und können gegen Gebühr um einmal 10 Jahre verlängert werden.

Doppelgräber werden aufgrund der langen Belegungsdauer in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtverwaltung angepflanzt und gepflegt. Die Aufwendungen sind in der Gebühr bereits eingerechnet.

Doppelgräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet. Die Einzelheiten werden in der entsprechenden Bestattungsanzeige festgehalten. Darin wird auch bestimmt, welche zwei Personen miteinander in einem Doppelgrab beerdigt werden und wer über eine allfällige Verlängerung der Belegungsdauer entscheidet und für die Mehrkosten aufkommt.

3. Massnahmen

Die Vorbereitung der Grabstätte erfolgt nach Bedarf. Die Gräber werden in aufgelockerter Form auf dem dafür vorgesehen Grabfeld angeordnet.

Mit dieser Vorgehensweise fallen keine über den ordentlichen Unterhalt hinausgehende Kosten für die Grabfeldgestaltung an.

4. Finanzierung/Kosten

Bei der Berechnung der Kosten wird davon ausgegangen, dass im Grundsatz eine Bestattung für Personen mit letztem Wohnsitz in Liestal unentgeltlich ist. Dies gilt für eine ordentliche Belegungsdauer von max. 25 Jahren. Somit muss bei den Doppelgräbern für die verlängerte Belegungsdauer und die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte zusätzlich bezahlt werden. Für die Berechnung der Gebühren wurden die gleichen Ansätze wie vor drei Jahren zugrunde gelegt:

• um 15 Jahre verlängerte Belegungsdauer	15 x 200.-	CHF 3000.-
• 2 x jährliche Anpflanzung für 40 Jahre	40 x 2 x 150.-	CHF 12'000.-
• ***Total für 40 Jahre***		***CHF 15'000.-***

• Verlängerung um 10 Jahre inkl. Grabunterhalt	10x 200.- + 20 x 150.-	CHF 5’000.-

Für Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Liestal haben, erhöhen sich die Gebühren um 2 x Ansatz für Erdbestattungen von CHF 2'500.- auf ***CHF 20'000.-.***

Ein Kauf der Grabstätte ist nicht möglich.

5. Termin

Nach In-Kraft-Treten des angepassten Reglements können Erdbestattungen von zwei Särgen in einem Doppelgrab zugelassen werden.

6. Konsequenz bei Ablehnung des Antrags

Die Bestattung von zwei Särgen in einem Erdgrab wird auch weiterhin nicht angeboten.

7. Beilagen

Bestattungs- und Friedhofreglement sowie Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement siehe Homepage der Stadt Liestal
(www.liestal.ch/de/verwaltung/publikationen).